Eing.: 4. 3. 43 Nr. Z 23

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichsstrafgesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang | Berlin, den 26. Februar 1943 | 6. Ausgabe

Inhalt:

Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht. S. 139.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

208. Neuregelung für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht.

Oberkommando der Wehrmacht
31 a/x WFSt/Org (I)-Chef Trspw
430/43

F. H. Qu., den 5. Februar 1943.

Ab 10. 3. 1943 wird auf Weisung des Führers unter Aufhebung der Verfügung O. K. W./WFSt/Org (I) Nr. 3476/42 geh. vom 15. 12. 1942 für den Erholungsurlaub der außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile der Wehrmacht folgendes angeordnet:

I.

1. Der Gesamturlaub setzt sich zusammen aus:
   a) Urlaubsdauer (Aufenthalt am Urlaubsort),
   b) Reisetagen.

2. Die Urlaubsdauer und Urlaubsquoten sind in Anlage 1 festgesetzt.

3. Für die Festlegung der Reisetage ist das Heimatkriegsgebiet in 14 Gruppen nach Anlage 2 eingeteilt. Die Reisetage gelten ab Hauptumsteigebahnhöfen bzw. Grenzübergängen bzw. Frontleitstellen; die Reisezeit vom Einsatzort zu den Hauptumsteigebahnhöfen usw. und zurück ist zusätzlich zu gewähren und rechnet auf den Gesamturlaub nicht an.

Anlage 1 S. 142
Anlage 2 S. 143

4. Der Gesamturlaub (Urlaubsdauer + Reisetage) ist auf Grund der Anlagen 1 und 2 für jeden Urlauber festzusetzen und auf dem Kriegsurlaubsschein einzutragen:
   a) für den Osten
      durch die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen,
   b) für Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland, Ägäische Inseln und Kreta
      durch die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen,
   c) für Ungarn, Kroatien und die Slowakei
      durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten nach Anordnung der Territorialbefehlshaber,
   d) für die besetzten Westgebiete, Italien und Dänemark
      durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten,
   e) für Norwegen, Finnland und Afrika
      durch die zuständigen Frontleitstellen.

Bei mehreren Urlaubsorten sind die Reisetage nach dem ersten auf dem Kriegsurlaubsschein eingetragenen Urlaubsort zu berechnen.

II.

Meldung am Urlaubsort.

Jeder Urlauber hat sich nach Eintreffen am Urlaubsort innerhalb von 48 Stunden zu melden:

1. persönlich bei der zuständigen Wehrmachtkommandantur (Standortältesten), in Orten, die nicht Standorte sind, bei der Ortspolizeibehörde (Gemeindeamt);
2. persönlich oder schriftlich bei dem für seinen Urlaubsort zuständigen Wehrmeldeamt. Hierzu ist dem Urlauber durch die Überwachungsorgane des Gen. z. b. V. IV bzw. die zuständigen Frontleitstellen beim Grenzübergang oder im Zuge eine Feldpostkarte (Urlaubermeldekarte) nach anliegendem Muster (Anlage 3) auszuhändigen, die er dem Wehrmeldeamt abzugeben bzw. zu übersenden hat.

Anlage 3 S. 144

III.

Urlaubsverlängerung.

Urlaubsverlängerung kann gewährt werden:

1. Um 1 bis 2 Tage bei unverschuldetem Überschreiten der Reisetage während der Fahrt durch höhere Gewalt auf Grund der Bescheinigung einer Dienststelle des Chefs des Transportwesens, des Generals z. b. V. IV oder einer Reichsbahndienststelle.

   Die Urlaubsverlängerung ist durch den Urlauber bei dem für seinen Urlaubsort zuständigen Wehrmeldeamt unter Beifügung der Bescheinigung zu beantragen. Die Wehrmeldeämter werden ermächtigt, den zusätzlichen Urlaub zu gewähren; die Genehmigung ist dem Urlauber schriftlich zuzustellen.

2. Bei unvorhergesehener längerer Unterbrechung der Rücktransportmöglichkeiten der Urlauber zur Front.

   Die Anordnungen hierzu geben:

   für Urlauber aus dem Osten, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland, Ägäische Inseln, Kreta, Ungarn, Slowakei, Kroatien, Italien, Westen und Dänemark das O. K. W. (WFSt/Org) durch Weisung an Chef H Rüst u. BdE/AHA/Gen. z. b. V. IV;

   für Urlauber aus Norwegen, Finnland und Afrika das O. K. W. (WFSt/Heimatstab Übersee)

   an die Wehrkreiskommandos, die für die Weitergabe an alle Wehrmeldeämter ihres Befehlsbereichs verantwortlich sind und für die Sicherstellung der jederzeitigen und schnellen Durchführung entsprechende Vorbereitungen treffen. Die Wehrmeldeämter benachrichtigen auf schnellstem Wege schriftlich die Urlauber.

Zu Ziffer 1. und 2.:

Diese Genehmigung bzw. Benachrichtigung gilt als Ausweis für die Urlaubsverlängerung und ist nach Eintreffen bei der Einheit zusammen mit dem Kriegsurlaubsschein abzugeben.

IV.

Die für die Karteiführung bei den Wehrmeldeämtern notwendigen Anordnungen gibt O. K. H./Chef H Rüst u. BdE/AHA/Ag E/Tr.

V.

Für Urlauber der im Heimatkriegsgebiet (einschließlich Generalgouvernement) eingesetzten Teile der Wehrmacht sind für die Gewährung von Erholungsurlaub die Bestimmungen der Anlage 1, Teil II, maßgebend.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Nachtrag zu vorstehender Verfügung vom 5. 2. 1943.

I.

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen, und zwar:

Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern (Chef der Ordnungspolizei),
Reichsfinanzminister (für Zollgrenzschutz),
Reichspostminister (für Fronthilfe Fernkraftpost Osten),
Reichsarbeitsführer,
Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Ostgebiete,
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (Werbeorganisation »Arbeitsstab Sauckel«),
Korpsführer des NSKK.,
Org. Todt — Zentrale —,
Reichskommissar für die Seeschiffahrt,
Reichsamt Technische Nothilfe

werden die Urlaubsbestimmungen für die Angehörigen ihrer außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzten Teile, soweit sie zur Benutzung von Wehrmachturlauberzügen berechtigt sind, der für die Wehrmacht gültigen Regelung anpassen.

Diese Dienststellen werden für ihren Bereich besondere Stellen bestimmen, bei denen sich die Urlauber zu melden haben.

Hierzu wird eine besondere Urlaubermeldekarte (siehe nachstehendes Muster 4) eingeführt. Die Eintragungen auf der Rückseite der Karte und die Ausgabe an die Urlauber erfolgen durch die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen bzw. durch die Frontleitstellen bzw. durch die Zugwachen.

Anlage 2 S. 145

II.

Für die Waffen-SS gelten die Bestimmungen der Verfügung vom 5. 2. 1943 in vollem Umfang. Für die Urlaubsverlängerung der Angehörigen der Waffen-SS nach Abschnitt III dieser Verfügung sind daher die Wehrmeldeämter zuständig. Die Angehörigen der Waffen-SS melden sich mit der für Angehörige der Wehrmacht vorgesehenen Urlaubermeldekarte bei dem für ihren Urlaubsort zuständigen Wehrmeldeamt und sind dort ebenfalls karteimäßig zu erfassen.

Das gleiche gilt für die Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und für die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes.

Die Meldung der Angehörigen der Waffen-SS nach Ziffer 1 des Abschnittes II der Verfügung vom 5. 2. 1943 ist gesondert geregelt.

III.

O. K. H./Ch. H Rüst u. BdE/Gen z b V IV und O. K. W./WFSt/Heimatstab Übersee werden gebeten, die hiernach notwendigen Anordnungen an die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen, Frontleitstellen und Zugwachen zu geben.

O. K. W., 18. 2. 43

$\frac{31\ a/x}{730/43}$ WFSt/Org (I).

Zusätze des O. K. H. zu vorstehender Verfügung vom 5. 2. 1943, Abschnitt IV.

A. Karteiführung durch die Wehrmeldeämter.

1. Die eingesandten Urlaubermeldekarten (nach Abschnitt II, 2 der vorstehenden Verfügung vom 5. 2. 1943 und Abschnitt II der vorstehenden Verfügung vom 18. 2. 1943) sind von den Wehrmeldeämtern karteimäßig zu ordnen, und zwar tageweise nach Daten des Urlaubsendes (Wiedereintreffetag am Hauptumsteigebahnhof bzw. Frontleitstelle bzw. bei der Einheit nach den Bestimmungen im Abschnitt I, 4 der vorstehenden Verfügung vom 5. 2. 1943).

Die Karteien sind nach Kriegsschauplätzen zu unterteilen.

Da eine Urlaubsverlängerung häufig auch für den Bereich einzelner Hauptumsteigebahnhöfe usw. in Frage kommt, ist weitere Unterteilung nach Hauptumsteigebahnhöfen usw. zweckmäßig.

2. a) Die von den Wehrmeldeämtern nach Abschnitt III der vorstehenden Verfügung vom 5. 2. 1943 durchzuführenden Benachrichtigungen (siehe nachstehendes Muster 5) haben unverzüglich durch besondere schriftliche Mitteilung — mit Unterschrift eines Offiziers des Wehrmeldeamts und mit Dienststempel versehen — zu erfolgen (erforderlichenfalls telegrafisch voraus).

Diese Mitteilung muß neben der Angabe der Dauer der Urlaubsverlängerung den neu festgesetzten Eintreffetag am Hauptumsteigebahnhof usw. enthalten.

b) Die eingesandten Urlaubermeldekarten verbleiben stets bei den Wehrmeldeämtern. Im Falle einer Urlaubsverlängerung nach Abschnitt III, Ziffer 1 und 2 der vorstehenden Verfügung vom 5. 2. 1943 sind die Urlaubermeldekarten entsprechend zu berichtigen und karteimäßig auf das Datum des neu festgesetzten Urlaubsendes (Wiedereintreffetag am Hauptumsteigebahnhof usw.) einzuordnen.

c) Die Urlaubermeldekarten sind von den Wehrmeldeämtern erst nach Ablauf eines Monats — gerechnet vom zuletzt eingetragenen Tag des Urlaubsendes — zu vernichten.

B. Verhalten des Urlaubers bei Urlaubsverlängerung aus **anderen** Gründen.

Die Regelung nach H. M. 1942 Nr. 917, Abschnitt C und Nr. 1106 Ziffer 6 (betr. Urlaubsverlängerung durch den zuständigen Wehrmachtstandort (bereichs) ältesten oder das stellv. Generalkommando bei Todesfall, lebensgefährlicher Erkrankung, Bombenschaden während des Urlaubs usw.) bleibt hierdurch unberührt.

Der Urlauber ist in diesem Fall anzuweisen, dem Wehrmeldeamt, dem er die Urlaubermeldekarte übersandt hat, sofort schriftliche Meldung unter Angabe des neu festgesetzten Urlaubsendes (Wiedereintreffetag am Hauptumsteigebahnhof usw.) zu erstatten.

C.

Die sonstigen für das Feldheer gültigen Bestimmungen nach H. M. 1942 Nr. 917 bleiben in Kraft.

O. K. H., 19. 2. 43
— 1807/43 — Gen St d H/Org Abt (I)
$\frac{\text{B 31 d}}{3000/43}$ Tr Abt (I).

Anlage 1
zu Nr. 208

Urlaubsdauer und Urlaubsquoten.

I. Für Urlauber, die außerhalb des Heimatkriegsgebietes eingesetzt sind (einschließlich Dänemark):

1. Osten (einschließlich Ostland und Ukraine)
   Urlaubsdauer: 20 Tage.
   Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

2. a) Nordnorwegen (nördlich des Sörfoldafjords) und Armeegebiet des Geb. AOK 20
   Urlaubsdauer: 24 Tage.
   Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

   b) Sonstiges Norwegen
   Urlaubsdauer: 18 Tage.
   Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

   c) Sonstiges Finnland
   Urlaubsdauer: 20 Tage.
   Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

3. Dänemark
   Urlaubsdauer: 14 Tage.
   Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

4. Besetzte Westgebiete (Frankreich — Belgien — Holland)
   Urlaubsdauer: 14 Tage.
   Urlaubsquote: 0,5% täglich (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft).

5. Italien
   Urlaubsdauer: 14 Tage.
   Urlaubsquote: regelt Deutscher General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht im Einvernehmen mit den beteiligten Oberkommandos.

6. Afrika
   Urlaubsdauer: 20 Tage.
   Urlaubsquote: regelt Deutscher General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht im Einvernehmen mit den beteiligten Oberkommandos.

7. Südosten
   a) Rumänien — Serbien — Bulgarien — Griechenland — Ägäische Inseln — Kreta
   Urlaubsdauer: 20 Tage.
   Urlaubsquote: ist durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.

   b) Kroatien
   Urlaubsdauer: 20 Tage.
   Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

   c) Ungarn
   Urlaubsdauer: 18 Tage.
   Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

   d) Slowakei
   Urlaubsdauer: 14 Tage.
   Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

II. Für Urlauber, die im Heimatkriegsgebiet eingesetzt sind (einschließlich Generalgouvernement):
Urlaubsdauer: 14 Tage.
Reisetage: 2 Reisetage ab Einsatzort.
Urlaubsquote: bis zu 15% der Iststärke (bei eingesetzten Einheiten nach Maßgabe der Einsatzbereitschaft), jedoch nicht mehr als 1% täglich.

III. Bemerkungen:

1. Für die schwimmenden Verbände ist die vorstehend festgesetzte Urlaubsdauer aus Transportgründen nach Möglichkeit einzuhalten. Kurzurlaub von Bord wird von dieser Regelung nicht berührt.
2. Änderung der Urlaubsdauer bzw. Urlaubsquoten wird jeweils besonders befohlen.

Berechnungsgrundlage für Gewährung von Reisetagen.

Hauptumsteigebahnhof Frontleitstelle Grenzübergang	Reisetage (für Hin- und Rückreise insgesamt) nach Gruppe:													
	Gruppe 1: **Reichsgau** Ostpreußen	Gruppe 2: Generalgouvernement	Gruppe 3: **Reichsgaue** Danzig-Westpreußen, Wartheland	Gruppe 4: **Reichsgaue** Oberschlesien, Niederschlesien, Sudetenland-Ost (Gebiet ostw. der Elbe)	Gruppe 5: **Reichsgaue** Wien, Ober-Donau, Nieder-Donau, Protektorat	Gruppe 6: **Reichsgaue** Steiermark, Kärnten	Gruppe 7: **Reichsgaue** Berlin, Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg	Gruppe 8: **Reichsgaue** Sachsen, Halle-Merseburg, Magdeburg-Anhalt	Gruppe 9: **Reichsgaue** Salzburg, Tirol-Vorarlberg, München-Oberbayern, Schwaben	Gruppe 10: **Reichsgaue** Württemberg-Hohenzollern, Baden, Elsaß	Gruppe 11: **Reichsgaue** Bayreuth, Franken, Mainfranken, Thüringen, Sudetenland-West (Gebiet westl. der Elbe)	Gruppe 12: **Reichsgaue** Westmark, Moselland, Hessen-Nassau, Kurhessen, Lothringen	Gruppe 13: **Reichsgaue** Köln-Aachen, Düsseldorf, Essen, Westfalen-Süd, Westfalen-Nord	Gruppe 14: **Reichsgaue** Süd-Hannover-Braunschweig, Ost-Hannover, Weser-Ems, Hamburg, Schleswig-Holstein
I. Frontleitstelle 110 (Flensburg)	4	4	3	3	4	5	2	2	4	4	3	3	3	2
II. Frontleitstelle 32 (Güstrow)	3	3	3	4	4	5	3	3	4	4	3	3	3	3
III. Frontleitstelle 22 (Reval)	5	5	5	6	6	8	5	5	6	6	6	6	6	6
IV. 1. Krottingen, Wirballen, Tauroggen, Wolkowyst	2	3	2	2	4	5	2	2	4	4	3	4	4	3
2. Brest-Litowsk, Kowel	3	2	3	2	4	5	2	2	4	4	3	4	4	3
3. Przemysl	4	2	4	2	3	4	2	2	4	4	3	4	4	3
V. 1. Szolnok	6	4	5	4	3	3	4	4	5	5	3	5	5	5
2. Belgrad	6	5	6	4	3	4	4	4	4	4	4	5	5	5
VI. Frontleitstelle 29 (Neapel)	6	6	6	5	5	6	5	5	4	5	4	5	6	6
VII. Brenner	4	4	4	3	3	4	3	3	2	3	2	3	4	4
VIII. 1. Maastricht. Herbesthal	4	4	3	3	3	5	2	2	3	3	3	3	2	2
2. Metz, Trier	4	4	3	3	3	5	2	2	2	2	2	2	3	3
3. Mülhausen	5	5	4	4	4	5	3	3	4	3	3	3	4	4
IX. Kroatien, Slowakei, Ungarn	Die Reisetage sind durch die territorialen Befehlshaber ab Reichsgrenze festzusetzen.													

Bemerkungen: 1. Zu III: Bei Verlegung der Frontleitstelle 22 (Reval) nach Libau oder Danzig sind durch die Frontleitstelle die entsprechenden Reisetage neu festzusetzen unter Meldung an O. K. W. (WFSt/Org).

2. Falls ein FS-Zug vom Hauptumsteigebahnhof, Frontleitstelle bzw. Grenzübergang nach 13 Uhr abfährt, ist dieser Tag nicht als Reisetag zu rechnen, der erste Reisetag beginnt dann um 0^{00} Uhr des folgenden Tages.

3. Für Urlauber aus Dänemark gelten die Reisetage wie zu I.

Anlage 2
zu Nr. 208

Anlage 3
zu Nr. 208

Vorderseite.

Muster für Feldpostkarte (Urlaubermeldekarte).

Durch den Urlauber auszufüllen:

Name: .....

Vorname: .....

Dienstgrad: .....

Urlaubsanschrift:

Ort: .....

Straße (Platz) ..... Nr. .....

Feldpost

An

das **Wehrmeldeamt**

.....

Rückseite.

Durch die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen bzw. durch die Frontleitstellen bzw. durch die Zugwachen auszufüllen.

Anweisung zum Ausfüllen:

In den umrandeten Abschnitt ist einzutragen:

/ /
Ru-SF:

1. Herkunft des Urlaubers nach nachstehenden Abkürzungen:

Norwegen	N	Kroatien	K
Finnland	F	Ungarn	U
Dänemark	D	Slowakei	S
Osten	O	Italien	J
Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland, Ägäische Inseln, Kreta	SO	Afrika	A
		Westen	W

2. Datum des befohlenen Wiedereintreffens am Hauptumsteigebahnhof bzw. bei der Frontleitstelle bzw. bei der Einheit nach den Eintragungen auf dem Kriegsurlaubsschein nach Monat (römische Zahl) und Tag (arabische Zahl). Beispiel: 0/III/20.

3. Nur für Urlauber aus dem Osten: Nummer des Rußland-SF-Zuges nach der Eintragung auf der Platzkarte.

Anlage 4
zu Nr. 208

Vorderseite.

Muster für Feldpostkarte (Urlaubermeldekarte).

Durch den Urlauber auszufüllen:

Name: .....

Vorname: .....

Dienstgrad: .....

Urlaubsanschrift:

Ort: .....

Straße (Platz) ..... Nr. .....

An

.....

.....

.....

Wenden!

Rückseite.

Durch die Kommandeure für Urlaubsüberwachung auf den Hauptumsteigebahnhöfen bzw. durch die Frontleitstellen bzw. durch die Zugwachen auszufüllen.

Anweisung zum Ausfüllen:

In den umrandeten Abschnitt ist einzutragen:

/ /
Ru-SF:

1. Herkunft des Urlaubers nach nachstehenden Abkürzungen:

Norwegen	N	Kroatien	K
Finnland	F	Ungarn	U
Dänemark	D	Slowakei	S
Osten	O	Italien	J
Rumänien, Serbien, Bulgarien, Griechenland, Ägäische Inseln, Kreta	SO	Afrika	A
		Westen	W

2. Datum des befohlenen Wiedereintreffens am Hauptumsteigebahnhof bzw. bei der Frontleitstelle bzw. bei der Einheit nach den Eintragungen auf dem Kriegsurlaubsschein (Urlaubsschein) nach Monat (römische Zahl) und Tag (arabische Zahl). Beispiel: 0/III/20.

3. Nur für Urlauber aus dem Osten: Nummer des Rußland-SF-Zuges nach der Eintragung auf der Platzkarte.

Anlage 5
zu Nr. 208

Muster für Benachrichtigung.

Wehrmeldeamt..... ....., den.....

An den

Unteroffizier X

in .....
(Straße, Hausnummer)

Betr.: **Ihre Urlaubermeldekarte** vom (Datum) / /
Zeichen: Ru-SF:

Ihr Urlaub wird hiermit um ..... Tage verlängert.
Sie haben demnach am ..... (Datum)
am Hauptumsteigebahnhof*).....
bei der Frontleitstelle*) .....
bei Ihrer Einheit (Dienststelle)*) einzutreffen.

Diese Benachrichtigung gilt als Ausweis (z. B. zum Empfang von Lebensmittelmarken, zur Rückfahrt usw.), jedoch nur in Verbindung mit dem Kriegsurlaubsschein. Sie ist nach Eintreffen bei der Einheit zusammen mit dem Kriegsurlaubsschein abzugeben.

Dienst-stempel

.....
(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

10205 43 2 A